

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde **Schwabstedt** in seiner Sitzung am **25.03.2019** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Rasenreihengrab – je Grabbreite jährlich.....**40,00 €**
2. Rasenwahlgrab – je Grabbreite jährlich.....**56,00 €**
- 2a. Urnenwahlgrabstätten in Baumlage – je Grabbreite jährlich.....**56,00 €**
3. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und das Aufhügeln der Grabstätte.

1. Für eine Erdbestattung in einer
  - a) Reihengrabstätte
    - für Särge bis 1,20 m.....**130,00 €**
    - für Särge über 1,20 m .....**650,00 €**
  - b) Wahlgrabstätte
    - für Särge bis 1,20 m.....**130,00 €**
    - für Särge über 1,20 m .....**650,00 €**
2. Für eine Urnenbeisetzung in einem Rasenwahl- oder Rasenreihengrab.....**225,00 €**
3. Für eine Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte .....**300,00 €**

**III. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung .....**30,00 €**
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter .....**30,00 €**
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines
  - a) liegenden Grabmals .....**50,00 €**
  - b) stehenden Grabmals .....**90,00 €**

**IV. Sonstige Gebühren**

1. Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges.....**60,00 €**
2. Anteil an Stele und Gravur für Schild bei Baumgrabstätte .....**350,00 €**
3. Erinnerungsschild bei auswärtiger Bestattung .....**350,00 €**
4. Gebühr für die Abräumung des Grabmals nach Nutzungsende
  - a) für ein liegendes Grabmal .....**170,00 €**
  - b) für ein stehendes Grabmal.....**320,00 €**

Die Gebühr nach Ziffer 4a oder 4b ist im Voraus nach Genehmigung zur Aufstellung des Grabmals zu entrichten.

Sorgt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit selber für ein ordnungsgemäßes Abräumen des Grabmals, wird auf Antrag die bereits entrichtete Gebühr erstattet. Eine Erstattung erfolgt in jedem Fall erst nach dem ordnungsgemäßen Abräumen.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 2 oder 3

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
  
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

**§ 7**

**Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de) (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) und tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.07.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwabstedt, 27.03.2019

Der Kirchengemeinderat

Gez. Michael Goltz  
Vorsitzende(r)

(Kirchensiegel)

gez. Andreas Neumann  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 26.03.2019  
Datum

gez. Frauke Groth  
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 25.03.2019

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 26.03.2019

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 27.03.2019